Bundesrat **Drucksache** **548/1/26**

06.11.26

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - AIS - EU - U

zu **Punkt ...** der 1070. Sitzung des Bundesrates am 20. November 2026

Entschließung des Bundesrates "Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in Deutschland"

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

A

(bei Annahme entfallen Ziffern 2 bis 7)

1. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung in folgender Fassung anzunehmen:

‚a) Der Bundesrat betont die zentrale Bedeutung der chemischen Industrie und der vorgelagerten Raffinerien für den Industriestandort Deutschland. Sie sind Ausgangspunkte zentraler industrieller Wertschöpfungsketten und damit auch essentiell für die Transformation der Industrie und weiterer Wirtschaftsbereiche. Strukturbrüche können daher weit über die Branche hinaus wirken. Als besonders energie- und emissionsintensive Branche hängt ihre Zukunftsfähigkeit zugleich maßgeblich davon ab, dass die Umstellung auf klimaneutrale und zirkuläre Produktionsweisen gelingt.

b) Der Bundesrat nimmt den Prozess zur Erarbeitung der Chemieagenda 2045 zur Kenntnis und bittet die Bundesregierung zudem, die Transformation der Raffineriestandorte und der kohlenwasserstoffbasierten Wert-

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

schöpfungsketten im Rahmen der Chemieagenda 2045 ausdrücklich zu berücksichtigen. Die Agenda soll einen verlässlichen Pfad aufzeigen, der Wettbewerbsfähigkeit, Klimaneutralität bis 2045, Kreislaufwirtschaft sowie Umwelt- und Gesundheitsschutz verbindet.

c) Der Bundesrat begrüßt, dass die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sich in ihrer Sitzung am 5. März 2026 intensiv mit der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in Deutschland befasst haben. Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung die dort benannten Anliegen im Rahmen der Chemieagenda 2045 aufgreift und kurzfristig wirksame Sofortmaßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Verbesserung der Investitionsbedingungen sowie zur nachhaltigen Transformation und Sicherung der Chemie- und Raffineriestandorte in Deutschland vorlegt. Dabei sind insbesondere Investitionen in Energie- und Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft, die Defossilisierung industrieller Prozesse sowie den Einsatz erneuerbarer Energien und erneuerbaren Wasserstoffs zu fördern. Insoweit begrüßt der Bundesrat, dass die Bundesregierung in ihrem „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ vom 2. Juli 2026 die Schwierigkeiten, denen sich die chemische Industrie gegenübersieht, aufgreift.

d) Der Bundesrat betont, dass die Transformation nur gemeinsam mit den Beschäftigten gelingen kann. Qualifizierung, Mitbestimmung und tarifgebundene Beschäftigung sind Voraussetzungen für Akzeptanz und Fachkräftesicherung. Er bittet die Bundesregierung, diese Belange bei der Chemieagenda 2045 zu berücksichtigen und den Strukturwandel an betroffenen Standorten sozial abzufedern.

e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die chemische Industrie auch deren Bedarf an bezahlbarer, verlässlicher und steuerbarer Energie ausdrücklich zu berücksichtigen. Notwendig ist hierfür der beschleunigte Ausbau von erneuerbaren Energien und der erforderlichen Netzinfrastruktur in allen Teilen Deutschlands. Auch die Industrie selbst ist gefordert, Effizienz- und Flexibilitätspotenziale zu erschließen.

f) Der Bundesrat betont, dass die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie und der Raffinerien nicht allein durch Entlastungen gelingt, sondern auch eine aktive Innovations- und Standortpolitik erfordert. Innovationen sollten von der Forschung über Pilotanlagen bis zur industriellen Skalierung unterstützt und flankiert werden durch den Markthochlauf von erneuerbarem Wasserstoff und einer zirkulären Wirtschaft. CCS und CCU sind auf schwer vermeidbare Prozessemissionen zu beschränken. Der Zugang zu Wachstumsfinanzierung und Demonstrationsanlagen sollte erleichtert werden, damit Zukunftstechnologien in Deutschland einen Standort haben.

g) Der Bundesrat hebt hervor, dass der Erhalt, die Modernisierung und der bedarfsgerechte Ausbau einer klima- und ressourcenschonenden Infrastruktur eine zentrale Voraussetzung für wettbewerbsfähige und resiliente Wertschöpfungsketten sind. Ihre Planung sollte sich am Ziel der Klimaneutralität orientieren, um fehlgeleitete Investitionen zu vermeiden. Bundesmittel sind gezielt für transformationsdienliche Infrastrukturen einzusetzen und grenzüberschreitende Vorhaben stärker in den Blick zu nehmen.

h) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nationale Umsetzungsspielräume konsequent zur Entlastung der Unternehmen, zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Transformationsvorhaben sowie zur Stärkung der Innovationskraft der chemischen Industrie zu nutzen. Zusätzliche nationale Belastungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nationale Umsetzungsspielräume sollen genutzt werden, um Verfahren zu beschleunigen und Bürokratie abzubauen, ohne die Ziele des Umwelt-, Gesundheits- und Klimaschutzes zu beeinträchtigen.

i) Der Bundesrat begrüßt die Initiativen der Bundesregierung zur Senkung der Energiekosten für die Industrie. Die Verstetigung der Absenkung der Stromsteuer für das produzierende Gewerbe oder die teilweise Übernahme der Übertragungsnetzentgelte für die Jahre 2026 bis 2029 durch den Bund entlasten die Industrie und stärken ihre Wettbewerbsfähigkeit. Da die Mittel in erheblichem Umfang aus dem öffentlichen Haushalt finanziert

werden, sollte ihre Wirksamkeit regelmäßig überprüft und, wo möglich, mit Investitionen in Effizienz und Dekarbonisierung verknüpft werden.

j) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zu prüfen, wie der Rahmen für industrielle KWK-Anlagen in der geplanten Novelle das KWKG entsprechend weiterentwickelt werden kann. Diese Anlagen sichern an vielen Standorten Strom, Prozessdampf und Wärme und können bei flexibler Fahrweise zur Deckung der Residuallast beitragen. Eine Förderung sollte mit dem Kapazitätsmechanismus verzahnt, an Systemdienlichkeit ausgerichtet sein und eine Perspektive für die Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe enthalten.

k) Der Bundesrat begrüßt, dass die Europäische Kommission mit ihren am 17. Juli 2026 vorgelegten Vorschlägen zur Überprüfung des EU-Emissionshandelssystems den Anpassungsbedarf mit Blick auf industrielle Wettbewerbsfähigkeit, Carbon Leakage und die tatsächlichen Bedingungen der Transformation anerkennt. In den weiteren Verhandlungen müssen Wettbewerbsfähigkeit, Investitionssicherheit und die Erreichung der europäischen Klimaschutzziele gleichermaßen gewährleistet werden.

   Die Bundesregierung wird gebeten, sich insbesondere für folgende Punkte einzusetzen:

   aa) Die Benchmarks sollten an der Erreichung der europäischen Klimaschutzziele ausgerichtet werden und dabei den industriellen Umsetzungsbedingungen Rechnung tragen.

   bb) Einen linearen Reduktionsfaktor, der Planungssicherheit bietet und mit den europäischen Klimazielen vereinbar ist.

   cc) Eine zielgerichtete kostenlose Zuteilung, die auf die Wirksamkeit des CBAM abgestimmt ist und Investitionsanreize enthält. Die Marktstabilitätsreserve ist so weiterzuentwickeln, dass sie Preisvolatilität begrenzt und ausreichende Marktliquidität gewährleistet.

   dd) Um den ETS I wirksam auszugestalten, ist sicherzustellen, dass neben permanenten Entnahmen auch die Rolle von Kohlenstoffkreisläufen und CCU sachgerecht berücksichtigt wird. Dabei sind

Doppelanrechnungen von Emissionsminderungen auszuschließen und die Erreichung der europäischen Klimaziele sicherzustellen.

l) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, wirksame Nachfrageimpulse („Market Pull“) für CO_2-arme und zirkuläre Produkte zu etablieren. Der Aufbau Grüner Leitmärkte ist ein wesentlicher Schritt in Richtung einer zukunftsorientierten, nachhaltigen und resilienten Wirtschafts- und Industriepolitik und kann Nachfrageimpulse setzen, um klimafreundliche, ressourceneffiziente und zirkuläre Chemieprodukte erfolgreich im Markt zu etablieren, die Umstellung von Produktionsprozessen zu unterstützen und so Investitions- sowie Planungssicherheit für die Industrie zu schaffen.

m) Der Bundesrat bekennt sich ausdrücklich zu den nationalen und europäischen Klimaschutzzielen. Die chemische Industrie leistet einen wesentlichen Beitrag zu deren Erreichung. Eine erfolgreiche Transformation zu einer wettbewerbsfähigen, klimaneutralen und ressourceneffizienten Industrie erfordert sowohl ein klares Bekenntnis der Branche zu verlässlichen Investitionen am Standort Deutschland als auch innovationsfreundliche, wirtschaftlich tragfähige und verlässliche politische Rahmenbedingungen. Zugleich ist die Transformation konsequent auf den Ausbau erneuerbarer Energien, die Defossilisierung industrieller Prozesse und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft auszurichten. Die Verlagerung von Wertschöpfung und Emissionen in andere Weltregionen würde weder dem Industriestandort Deutschland noch dem globalen Klimaschutz dienen.‘

B

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** (Wi) und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U)

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung mit folgenden Änderungen zu fassen:

Wi

(entfällt bei Annahme von Ziffer 1)

2. Zu Nummer 8 Satz 4

In Nummer 8 Satz 4 ist die Angabe „mit den nordwesteuropäischen Chemie- und Raffinerieclustern, insbesondere in Richtung Niederlande und Flandern," zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Unterstützung der grenzüberschreitenden Infrastrukturentwicklung sollte mit Blick auf deutschlandweit bestehende Chemie- und Raffineriestandorte sowie im Sinne einer möglichst breiten Diversifizierung nicht regional eingegrenzt sein.

U

(entfällt bei Annahme von Ziffer 1)

3. Zu Nummer 9 Satz 4*

In Nummer 9 Satz 4 ist nach der Angabe „Branchen führen;" die Angabe „die Belastung darf auch nicht auf die Länder und die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung übergehen;" einzufügen.

* im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 1 beschlossen

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Ergänzung „die Belastung darf auch nicht auf die Länder und die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung übergehen“ ist zwingend aufzunehmen. Hintergrund ist, dass der Entfall oder die Aussetzung der erweiterten Herstellerverantwortung nach Artikel 9 der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/3019) nicht automatisch zum Entfall oder zur Aussetzung der Fristen für die Errichtung der vierten Reinigungsstufe nach Artikel 8 führt.

Zur Einhaltung der dort festgelegten Fristen wären die finanziellen Folgen eines Ausfalls der Herstellerfinanzierung daher grundsätzlich durch geeignete finanzielle und organisatorische Maßnahmen aufzufangen. Der Wegfall oder die Aussetzung der erweiterten Herstellerverantwortung würde damit zu erheblichen Finanzierungslücken bei den kommunalen Aufgabenträgern führen, die die praktische Umsetzung der Viertbehandlung erschweren und das Risiko erheblicher zeitlicher Verzögerungen erhöhen würden.

Die hierdurch entstehenden Mehrkosten könnten letztlich nur über Gebührensteigerungen an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden oder – soweit entsprechende Förderprogramme vorgesehen und verfügbar sind – zusätzliche Belastungen der Landeshaushalte nach sich ziehen. Eine Verlagerung der Finanzierungslasten auf die Länder ist daher ebenfalls kritisch zu bewerten. Die finanziellen Belastungen der kommunalen Aufgabenträger, der Länder und der Gebührenzahlenden sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Zugleich muss sichergestellt werden, dass die unionsrechtlich vorgegebenen Umsetzungsfristen eingehalten werden können, ohne die Finanzierungslasten infolge eines Ausfalls der Herstellerverantwortung einseitig auf die öffentliche Hand und die Gebührenzahlenden zu übertragen.

Wi

(entfällt bei Annahme von Ziffer 1)

4. Zu Nummer 10 Satz 3

Nummer 10 Satz 3 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die aktuelle Vorschlagsliste kritischer Moleküle und die geplante Erklärung der CCA erst nach Vorlage einer transparenten Methodik zu bewerten, die in der CCA diskutierten Hebel zur Nachfragesteigerung eng zu begleiten und sich für Maßnahmen einzusetzen, die die Wettbewerbsfähigkeit und Investitionsfähigkeit der chemischen Industrie in Deutschland und Europa nachhaltig stärken.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Ergebnisse der Critical Chemical Alliance (CCA) sind noch vorläufig, sehr umfangreich und liegen den meisten Ländern bislang nicht vor. Daher sollte die Bundesregierung nicht zur Unterzeichnung der CCA-Dokumente aufgefordert werden. Es bestehen zudem Zweifel, ob alle von den CCA-Arbeitsgruppen erhobene Forderungen im deutschen Interesse sind. Europäische Förderung sollte sich beispielsweise auf Chemikalien beschränken, die nur aus einzelnen Lieferregionen bezogen werden können und bei denen die Resilienz gefährdet ist.

Wi

5. Zu Nummer 10 Satz 4, 5

(entfällt bei Annahme von Ziffer 1)

Nummer 10 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 4 ist nach der Angabe „Safeguards)“ die Angabe „unter Wahrung der WTO-rechtlichen Vorgaben“ einzufügen.

b) Satz 5 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die zuständige Generaldirektion für Handel und wirtschaftliche Sicherheit die Bearbeitung handelspolitischer Schutzverfahren deutlich beschleunigt; dies sollte vorrangig durch effizientere Prozesse und eine aufgabenkritische Ressourcensteuerung erfolgen, zusätzlicher Personalbedarf ist durch Personalumschichtungen innerhalb der EU-Kommission zu decken.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die beschleunigte und konsequente Anwendung handelspolitischer Schutzinstrumente muss im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der EU, insbesondere dem WTO-Recht, erfolgen, um Rechtssicherheit und die internationale Akzeptanz entsprechender Maßnahmen zu gewährleisten.

Ein wirksamer handelspolitischer Schutz ist für die Wettbewerbsfähigkeit und den Erhalt industrieller Wertschöpfung in Europa essenziell. Anti-Dumping- und Schutzmaßnahmen können ihre Wirkung nur entfalten, wenn die zuständigen Stellen Verfahren schnell und fachlich fundiert bearbeiten. Dies rechtfertigt jedoch keinen pauschalen Stellenaufwuchs auf EU-Ebene. Angesichts des Ziels einer schlanken, auf ihre Kernaufgaben konzentrierten europäischen Verwaltung sind zunächst eine konsequente Aufgabenkritik, die Priorisierung

besonders relevanter Verfahren, eine effizientere Ressourcensteuerung sowie vereinfachte und digitalisierte Abläufe erforderlich. Die Anpassung stärkt damit einen wirksamen Handelsschutz, ohne dem Ziel entgegenzuwirken, Bürokratie und Verwaltungskosten auf europäischer Ebene zu begrenzen.

Wi

6. Zu Nummer 15a – neu –

(entfällt bei Annahme von Ziffer 1)

Nach Nummer 15 ist die folgende Nummer 15a einzufügen:

„15a. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich bei der Reform des europäischen Emissionshandelssystems dafür einzusetzen, dass die Anlagen der chemischen Grundstoffchemie und der Raffinerien zum Erhalt der europäischen Wertschöpfungsketten solange von den Vorschriften des europäischen Emissionshandels ausgenommen werden, bis für diese Anlagen eine konkrete und wirtschaftliche Dekarbonisierungsoption zur Verfügung steht. Die europäischen Klimaziele bleiben unberührt.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die chemische Grundstoffindustrie und die Raffinerien unterscheiden sich von anderen energieintensiven Industrien wie Stahl oder Zement dadurch, dass die von ihnen produzierten Grundstoffe viel stärker im internationalen Wettbewerb stehen und leichter handelbar auf den internationalen Weltmärkten sind. Gleichzeitig ist absehbar, dass Maßnahmen des Kostenausgleichs über Zölle wie CBAM für weltweit handelbare petrochemische Grundstoffe keine ausreichende Kompensation für die europäische Grundstoffchemie erreichen können. Zum einen ist die Chemieindustrie selbst eine exportabhängige Branche, die die einseitige europäische CO_2-Kostenbelastung im Export auf dem Weltmarkt nicht wieder auf ihre Preise umlegen kann, ohne weiter an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren. Zum anderen werden Basischemikalien für die Produktion einer unüberschaubaren Vielzahl von verschiedenen Fertigprodukten verwendet, sodass Importeure etwaige CBAM-Maßnahmen für Chemiegrundstoffe jederzeit durch Import von Fertigprodukten umgehen werden können. Diese chemischen Grundstoffe werden in Europa zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung weiterhin benötigt und bis auf Weiteres in den vorhandenen Anlagen nur unter Einsatz von Erdgas mit dem entsprechend als unvermeidbar anzusehenden CO_2-Ausstoß erzeugt, bis tatsächliche Dekarbonisierungsoptionen wie z. B. die Anschlussmöglichkeit an ein CO_2-Pipeline-Netzwerk technisch und wirtschaftlich verfügbar sind. Aktuell sind diese Netze oft erst in

Planung; die Realisierung wird sich noch Jahre hinziehen. Bis dahin ist die CO_2-Emission für die Grundstoffindustrie ohne Alternative. Durch die bis dahin anfallenden ETS-Kosten werden den Unternehmen Kosten auferlegt und damit Investitionsmittel für die Transformation entzogen. Dies schwächt die schon heute überlegen energieeffizienten europäischen Industriestrukturen für die Grundversorgung mit Basischemikalien zu Gunsten einer im Durchschnitt weniger klimafreundlichen Nicht-EU-Produktion.

Wi

(entfällt bei Annahme von Ziffer 1)

7. Zu Nummer 16 Satz 3, 4

Nummer 16 Satz 3 und 4 ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Forderungen in Nummer 16 sind grundsätzlich zu begrüßen. Technologieoffene Nachfrageimpulse für CO_2-arme und zirkuläre Chemieprodukte sind entscheidend, um Transformationsinvestitionen abzusichern, Skaleneffekte zu ermöglichen und grüne Leitmärkte im europäischen Binnenmarkt aufzubauen.

Allerdings ist es nicht erforderlich – wie Satz 3 und 4 es postulieren –, die bereits jetzt komplexen Vergabeverfahren durch die Schaffung zusätzlicher verpflichtender Vorgaben weiter aufzublähen und die Handlungsspielräume der öffentlichen Auftraggeber weiter einzuschränken. Der Bürokratieaufwand steigt dadurch erheblich. Zudem vertiefen isolierte Sonderregelungen von Anforderungen an die öffentliche Beschaffung in spezifischen Bereichen die Aufsplitterung des EU-Vergaberechts weiter und stehen damit laufenden Bemühungen der Vereinfachung und Homogenisierung im Rahmen der aktuellen Reform der EU-Vergaberichtlinie entgegen.

C

8. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und

der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.